

Ausgabe 30 vom 30. Dezember 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Terminvermittlung durch den Hausarzt (Hausarztvermittlungsfall)**

2019 hatte das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) Vergütungsanreize geschaffen, damit gesetzlich Versicherte schneller Termine in fachärztlichen und psychotherapeutischen Praxen bekommen. Zum 1. Januar 2023 modifiziert der Gesetzgeber diese TSVG-Konstellationen: Die **Neupatientenregelung entfällt**. Die **Zuschläge für Termine, die die Terminservicestelle (TSS) oder hausärztliche Praxen vermittelt haben, steigen**.

Der Hausarzt oder Kinder- und Jugendmediziner, der für einen Patienten einen dringenden Termin bei einem Facharzt oder Psychotherapeuten vereinbart, erhält 15 Euro (131 Punkte).

Der Facharzt oder Psychotherapeut, der den Termin bereitstellt, erhält alle Untersuchungen und Behandlungen in dem Quartal bei einem Versicherten (Arztgruppenfall) extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet. Er erhält außerdem einen extrabudgetären Zuschlag von 100, 80 oder 40 Prozent zur Grund- oder Konsiliarpauschale beziehungsweise der Versichertenpauschale bei fachärztlich tätigen Kinder- und Jugendmediziner. Die Höhe des Zuschlags ist davon abhängig, wann der Patient den Termin erhält.

Voraussetzung für diese Vergütung ist:

Der Patient erhält einen Termin spätestens am 4. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt oder spätestens am 35. Kalendertag, wenn eine Terminvermittlung durch die Terminservicestellen der KVen oder eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) aufgrund einer medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar ist.

In welchen Fällen das zutrifft, entscheidet der Hausarzt. Er kann den Grund in der Patientenakte dokumentieren. Liegt der Termin erst am 24. Tag oder danach (max. bis zum 35. Tag) ist in der Abrechnung eine medizinische Begründung anzugeben.

Digitale Lösung für Praxen zur Buchung von Arztterminen bei Kolleginnen und Kollegen:

Die KV Digital stellt ab dem 02.01.2023 über das eTerminservice (Webarzt) Ihnen die Möglichkeit der Onlinebuchung bei Kolleginnen & Kollegen zur Verfügung.

Sie finden unter folgendem Link <https://vimeo.com/783213705/68dd40505e> eine Videoanleitung und zusätzlich finden Sie hier eine Anleitung als PDF.

[www.kvhh.de → Praxis → Terminservicestelle → (ganz unten) Wichtige Links: "Hausarzt-Vermittlungsfall"]

Allgemeine Videos zur Terminservicestelle finden sie hier:

<https://www.kbv.de/html/terminservicestellen.php>

►► **Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld: Beratung wird ab Januar vergütet**

Für die Präexpositionsprophylaxe einer COVID-19-Erkrankung mit dem monoklonalen Antikörper Evusheld® gibt es ab 1. Januar eine Gebührenordnungsposition im EBM.

Seit Ende Mai haben Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf Versorgung mit monoklonalen Antikörpern (MAK) zur Präexpositionsprophylaxe (PrEP) einer COVID-19-Erkrankung. Dies sieht die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vor, die bis zum 7. April 2023 in Kraft ist. Die Kosten für die COVID-19-PrEP wurden anfangs vom Bund übernommen und über die MAK-Verordnung vergütet.

Neue Leistung im Überblick

| GOP | Leistungsinhalt | Bewertung |
|------------|--|--------------------|
| 01940 | Prüfung der Indikation sowie die Aufklärung und die Beratung. 2x im Krankheitsfall, vorausgesetzt, dass die COVID-19-PrEP mindestens einmal verabreicht wurde | 163 Pkt. / 18,73 € |

*0,114915 € Hamburger Punktwert 2023

Die Verabreichung der intramuskulären Injektionen ist fakultativer Leistungsinhalt für den Fall, dass bei dem Patienten nach erfolgter Beratung keine COVID-19-PrEP durchgeführt wird. Abrechnungsberechtigt sind Hausärzte, Kinder- und Jugendmediziner sowie Internisten mit und ohne Schwerpunkt.

Prophylaxe bei fehlendem Immunschutz

Die Antikörperkombination Evusheld® mit den Wirkstoffen Tixagevimab und Cilgavimab kann gemäß Arzneimittelversorgungsverordnung Patienten verordnet werden, bei denen aus medizinischen Gründen kein oder kein ausreichender Immunschutz gegen COVID-19 durch eine Impfung erzielt werden kann. Auch Personen, bei denen die Impfung kontraindiziert ist und Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf vorliegen, können präventiv behandelt werden.

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 624. Sitzung:

https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2023-01-01_BA_624_BeeG_COVID-19_Praeexpositionsprophylaxe.pdf

Das Arzneimittel Evusheld® ist für Personen ab zwölf Jahren (mindestens 40 kg Körpergewicht) zugelassen und wird intramuskulär appliziert.

►► **Anhaltende Arzneimittel-Lieferengpässe – betroffen vor allem die ambulante Pädiatrie**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) meldet derzeit mehr als 300 Lieferengpässe bei Medikamenten – neben Blutdrucksenkern, Lipidsenkern und weiteren Standardwirkstoffen zur Behandlung chronischer Erkrankungen ist vor allem die Versorgungslage in der ambulanten Pädiatrie angespannt.

Derzeit kommt es auch wegen der momentanen Infektionslage unter anderem bei ibuprofen- und paracetamolhaltigen pädiatrischen Fertigarzneimitteln (Säfte und Suppositorien) zu besonderen Lieferengpässen. Um weiterhin eine flächendeckende Versorgung zu ermöglichen, wird schon seit Mitte des Jahres auch die Herstellung von Rezepturen und Defekturen durch Apotheken empfoh-

len. Mehrkosten, die durch die Verordnung von Rezepturen an Stelle von Fertigarzneimitteln entstehen, sollen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen berücksichtigt werden. Die für Ärzte relevanten Voraussetzungen finden Sie unter www.kvhh.net → Menü → Praxis → Verordnung → Arzneimittel → News zu Arzneimitteln vom 04.08.2022.

Angespannt ist mittlerweile auch die ambulante Versorgungslage bei Antibiotika mit den Wirkstoffen Amoxicillin, Amoxicillin/Clavulansäure und Penicillin V für Kinder. Das BfArM appelliert in einer Information an die Ärzteschaft, Antibiotika streng leitliniengetreu und maßvoll einzusetzen, um Versorgungslücken im laufenden Winter möglichst zu vermeiden. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI) und des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) sind entsprechende Empfehlung zum bevorzugten Einsatz der im Engpass befindlichen Arzneimittel erstellt.

www.bfarm.de → Arzneimittel → Arzneimittelinformationen → Lieferengpässe
Weitere Informationen finden Sie unter www.kvhh.net → Menü → Praxis → Verordnung → Arzneimittel.

►► Coronaimpfung: Umstellung von Comirnaty 30 µg Konzentrat auf Comirnaty 30 µg Injektionsdispersion

Das Bundesgesundheitsministerium informiert, dass der Impfstoff Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis **Konzentrat** zur Herstellung einer Injektionsdispersion (**violette Kappe**) in KW 50 letztmalig durch das Zentrallager des Bundes an die Großhandlungen ausgeliefert wurde.

Ab KW 51 wird nur noch der Impfstoff Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis **Injektionsdispersion (graue Kappe)** geliefert. Nachfolgend betrifft dies, mit zeitlicher Verzögerung, auch Bestellungen von Apotheken und Arztpraxen. Die Bestellung der Impfstoffe durch die Arztpraxen erfolgt weiterhin mit den bereits bekannten BUND-PZN (Vertrags-/Betriebsärzte: 17377588).

Bitte achten Sie auf die erhöhte Gefahr der Verwechslung, da mit der oben beschriebenen Umstellung nunmehr drei Impfstoffe des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech mit **grauer Kappenfarbe** ausgeliefert werden:

Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion

Comirnaty Original/Omicron BA.1 (15/15 Mikrogramm)/Dosis Injektionsdispersion

Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (15/15 Mikrogramm)/Dosis Injektionsdispersion

Der pharmazeutische Großhandel wurde gebeten, zunächst die vorhandenen Bestände von Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (violette Kappe) aufzubrauchen, bevor Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion (graue Kappe) zur Auslieferung an Apotheken verwendet wird.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet